

Änderungsantrag der Fraktion der PSG

**zu der zweiten Beratung des von einer Gruppe von Abgeordneten
verschiedener Fraktionen eingebrachten Gesetzentwurfes
- Drucksachen JuP-06/4, JuP-06/8 -**

Entwurf eines Gesetzes zum Schutz vor den Gefahren des passiven Tabakkonsums

Der Bundestag wolle beschließen:

1.) als § 4 (neu) einzufügen:

„Am Arbeitsplatz darf nicht geraucht werden.“

2.) § 4 (alt) als § 5 folgendermaßen zu fassen:

„Ausnahmen von diesem Verbot bestehen für

- a) privat oder beruflich genutzte individuelle Räume in öffentlichen Gebäuden, Gastronomie, Hotellerie und in Betrieben
- b) klar abgetrennte, mit einem eigenen Belüftungssystem ausgestattete, extra ausgewiesene Raucherzonen innerhalb öffentlicher Gebäude, sowie der Hotellerie und Gastronomie ab einer Gastbereichsgröße von mind. 75 qm bzw. 40 Sitzplätzen. Die dort arbeitenden Arbeitskräfte müssen ihr Einverständnis geben, in diesen Raucherbereichen zu arbeiten.“

3.) den § 6 anzufügen:

„Verstöße gegen dieses Gesetz werden mit Geldstrafe geahndet.

- a) Vom Raucher ist eine Geldstrafe in Höhe mind. eines Tagessatzes zu erheben
- b) Vom Betreiber des Betriebs ist eine Geldstrafe in Höhe von 2.000,00 € zu erheben.“

Berlin, den 16. Oktober 2006

Zofia Parkan und Fraktion